

Anlage

E	Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/1/58.00 „Wohnen an der Geschwister-Scholl-Straße“ <ul style="list-style-type: none"><li data-bbox="405 322 911 356">• Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
----------	---

Stadt Bielefeld



Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/1/58.00
„Wohnen an der Geschwister-Scholl-Straße“
der Stadt Bielefeld

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag -



Stadt Bielefeld

Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/1/58.00
„Wohnen an der Geschwister-Scholl-Straße“
der Stadt Bielefeld

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag -

Projektnr.

17-389

Bearbeitungsstand

27.06.2017

Auftraggeber

Wohnprojekt Gellershagen GmbH
Oerlinghauser Straße 67
33758 Schloß Holte-Stukenbrock

Verfasser



Landschaftsarchitektur Umweltplanung

33605 Bielefeld
T (0521) 557442-0
F (0521) 557442-39

Engelbert-Kaempfer-Str. 8
info@hoeke-landschaftsarchitektur.de
www.hoeke-landschaftsarchitektur.de

Projektbearbeitung

Meral Saxowsky
M.Sc. Landschaftsökologie

Dipl.-Ing. Stefan Höke
Landschaftsarchitekt I BDLA

Inhaltsverzeichnis

1.0	Anlass und Einführung	1
2.0	Rechtlicher Rahmen und Methodik	2
2.1	Artenschutzprüfung	2
2.2	Planungsrelevante Arten	3
2.3	Methodik	3
3.0	Vorhabensbeschreibung	5
4.0	Definition und Beschreibung des Untersuchungsgebietes	7
4.1	Definition des Untersuchungsgebietes.....	7
4.2	Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet.....	7
5.0	Stufe I - Vorprüfung	12
5.1	Wirkfaktoren.....	12
5.2	Artnachweise	14
5.3	Konfliktanalyse.....	19
6.0	Stufe II - Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände	29
6.1	Fledermäuse	29
6.2	Vögel	32
7.0	Zusammenfassung	33
8.0	Quellenverzeichnis	36

1.0 Anlass und Einführung

Gegenstand des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ist die geplante Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/1/58.00 „Wohnen an der Geschwister-Scholl-Straße“ in Bielefeld. Ziel der Planung ist die Entwicklung von Wohnbaugrundstücken durch einen Projektentwickler, um der anhaltend hohen Nachfrage im Stadtgebiet gerecht zu werden.

Das Plangebiet befindet sich im Nordwesten der Stadt Bielefeld zwischen der Voltmann-, Schneider- und Geschwister-Scholl-Straße sowie der Straße Am Brodhagen im Bielefelder Ortsteil Gellershagen.

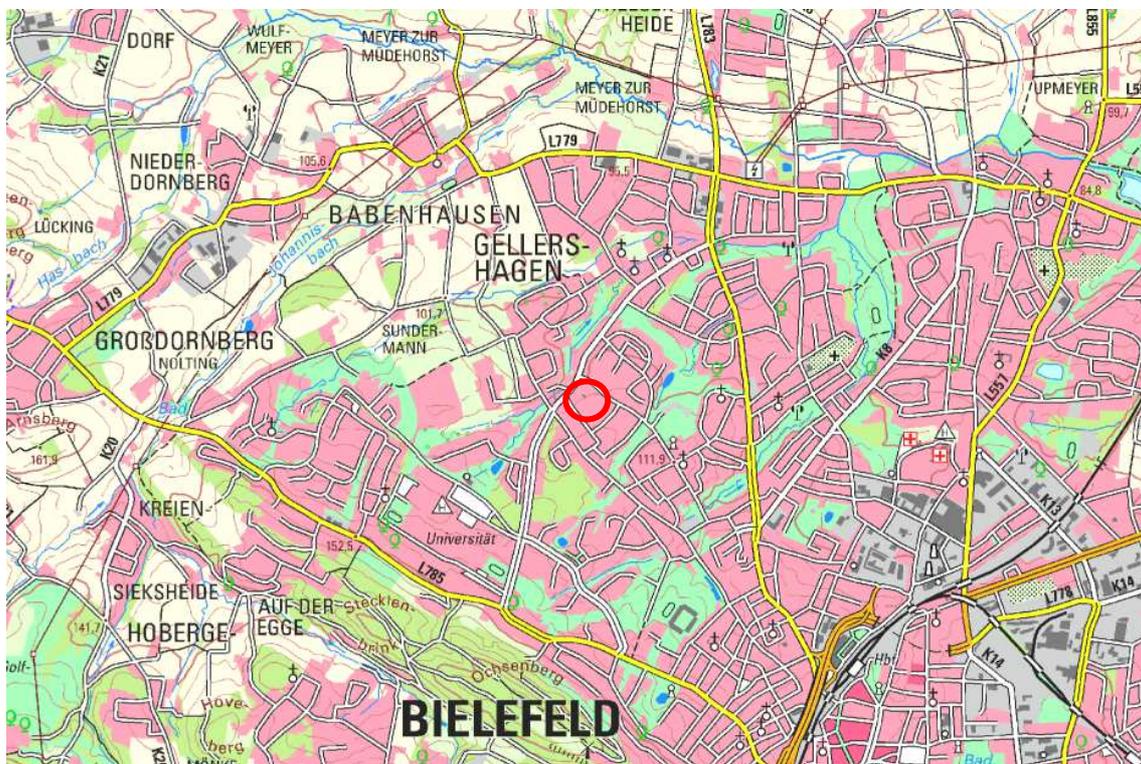


Abb. 1 Lage des Plangebietes (roter Kreis) auf Grundlage der TK 1:50.000.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ergibt sich das Erfordernis der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange gem. Bundesnaturschutzgesetz (BNATSchG). Der entsprechende artenschutzrechtliche Fachbeitrag wird hiermit vorgelegt.

2.0 Rechtlicher Rahmen und Methodik

2.1 Artenschutzprüfung

2.1.1 Prüfveranlassung / Notwendigkeit einer Artenschutzprüfung

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNATSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNATSchG (MWME 2010). Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

1. nach § 15 BNATSchG i.V.m. §§ 4ff LG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mögliche Trägerverfahren sind in § 6 Abs. 1 LG genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).
2. nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BAUGB).

Bei der ASP handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadensgesetz)" (MWME 2010).

2.1.2 Prüfungsumfang (Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände)

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNATSchG) ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 5 BNATSCHG liegt kein Verstoß gegen das Verbot Nr. 3 vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere ist auch das Verbot Nr. 1 nicht erfüllt. Diese Freistellungen gelten auch für Verbot Nr. 4.

„Nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNATSCHG sind die ‚nur‘ national besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt. Demzufolge beschränkt sich der Prüfumfang bei einer ASP auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten“ (MUNLV 2010).

2.2 Planungsrelevante Arten

„Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien [...]“

Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvollerweise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um s. g. „Allerweltsarten“ mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNATSCHG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko)“ (MUNLV 2010).

2.3 Methodik

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur

Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-ARTENSCHUTZ) vom 13.04.2010 (MUNLV 2010).

Ablauf und Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen:

2.3.1 Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

2.3.2 Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

2.3.3 Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann. (MUNLV 2010)

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch auf methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet.

3.0 Vorhabensbeschreibung

Die Stadt Bielefeld plant die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/1/58.00 „Wohnen an der Geschwister-Scholl-Straße“ im Ortsteil Gellershagen. Der Geltungsbereich des neu aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. II/1/58.00 umfasst die Flurstücke 621, 625, 660, 817, 1154 sowie teilweise die Flurstücke 623, 626 und 865 der Flur 38, Gemarkung Bielefeld.

Im Folgenden wird das geplante Vorhaben anhand der Planzeichnung und textlichen Ergänzungen mit dem Stand vom Dezember 2016 beschrieben (DHP 2016).

Bebauungsplan

Der Bebauungsplan weist für den nordwestlichen Teilbereich eine öffentliche Grünfläche (Parkanlage) aus. Diese wird von Südwesten nach Nordosten durch eine öffentliche Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Fuß- und Radweg“ durchquert.

Der südöstliche Teilbereich des Plangebietes wird als „Allgemeines Wohngebiet“ festgesetzt. Das Allgemeine Wohngebiet teilt sich in drei Bauflächen, die in offener Bauweise mit Einzelhäusern bebaut werden können. Die maximal zulässige Grundflächenzahl beträgt 0,4, die Geschossflächenzahl 0,8. Zulässig sind maximal zwei Vollgeschosse, Zelt- oder Walmdächer mit einer Dachneigung von maximal 25° und einer Firsthöhe von maximal 9 m bzw. 12 m. Für die zwei Bauflächen, die an die Wohnbebauung der Geschwister-Scholl-Straße angrenzen, sind zusätzlich zu den Vollgeschossen Staffelgeschosse vorgesehen. Die Zahl der Wohneinheiten variiert zwischen 2 und 8 je Einzelhaus und beläuft sich insgesamt für das Plangebiet auf etwa 21 Wohneinheiten. Die Erschließung des Plangebietes soll durch die Anbindung an eine private Verkehrsfläche (Zweckbestimmung: Anliegerwohnweg) der Geschwister-Scholl-Straße erfolgen, die sich im Plangebiet als Stichstraße in nordwestliche Richtung fortsetzen wird.

Durch ein festgesetztes „Gerecht zugunsten der Allgemeinheit“ sowie öffentliche Verkehrsflächen mit der Zweckbestimmung „Fuß- und Radweg“ werden die bestehenden Wege im Plangebiet erhalten und durch weitere Wegeverbindungen entlang der geplanten privaten Verkehrsfläche erweitert.

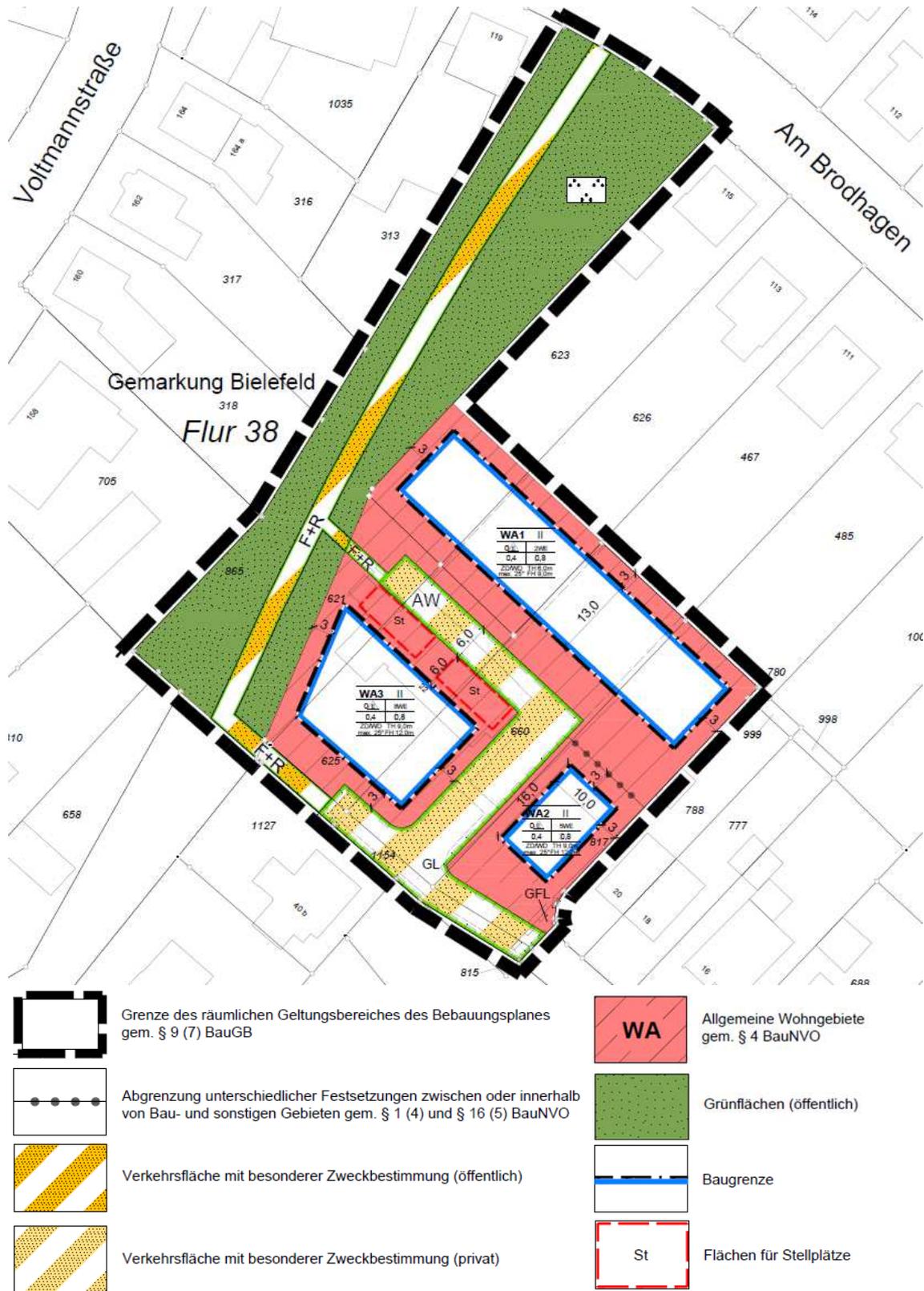


Abb. 2 Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. II/1/58.00 „Wohnen an der Geschwister-Scholl-Straße“ der Stadt Bielefeld (DHP 2016).

4.0 Definition und Beschreibung des Untersuchungsgebietes

4.1 Definition des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet umfasst den ca. 0,61 ha großen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. II/1/58.00 „Wohnen an der Geschwister-Scholl-Straße“ der Stadt Bielefeld. In die Betrachtung mit einbezogen werden angrenzende Flächen, sofern diese für den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag relevant sind.

4.2 Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet



Abb. 3 Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet (Plangebiet rote Strichlinie).
Legende
1 = Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
2 = Gebäude

4.2.1 Plangebiet

Das Plangebiet liegt innerhalb des Siedlungsbereiches des Bielefelder Ortsteils Gellershagen. Der nordwestliche Teil des Plangebietes besteht aus einem öffentlichen Grünzug, der von einem Fuß- und Radweg gequert wird. Der Weg wird von mehreren Bäumen (z.B. Linde, Buche, Brusthöhendurchmesser ca. 35-55 cm) und zahlreichen Sträuchern (u.a. Rhododendron, Eibe, Hartriegel) gesäumt.

Der südwestliche Teilbereich des Plangebietes besteht überwiegend aus einem Kirchgrundstück. „Die kirchliche Nutzung ist mittlerweile aufgegeben worden, das Gebäude soll zukünftig abgebrochen werden“ (DHP 2016). Ein Teil des Grundstückes ist durch das Gebäude, einen Parkplatz und gepflasterte Wege versiegelt. Das Kirchengebäude besitzt ein Satteldach, welches mit Ziegeln gedeckt ist. Die Traufen sind unterseits mit Holz verkleidet und an den giebelseitigen Dachüberständen befinden sich Abschlussverkleidungen (vermutlich aus Eternit). Das Kirchengebäude ist überwiegend mit Klinker verkleidet, lediglich am Eingangsbereich befinden sich Fassadenbereiche, die verputzt sind. Des Weiteren befinden sich Rasenflächen und Gehölzbestände (vorwiegend Rhododendron und weitere Ziersträucher, teils Laubbäume mit ca. 15 cm BHD) auf dem Grundstück.

Nördlich des Kirchengebäudes befinden sich Teile privater Gärten innerhalb des Plangebietes. Diese werden vor der Realisierung des Vorhabens von dem Projektentwickler erworben. Innerhalb der Gärten stocken Bäume (u.a. Birke, Tanne) und Sträucher (u.a. Rhododendron, Hainbuche, Hartriegel). Entlang der südlichen Plangebietsgrenze verläuft ein öffentlicher Fuß- und Radweg, der den Grünzug mit der Geschwister-Scholl-Straße verbindet.

4.2.2 Umfeld des Plangebietes (Untersuchungsgebiet)

Die Umgebung des Plangebietes ist durch Wohngebäude und angrenzende Gärten der Voltmann-, Schneider-, Geschwister-Scholl-Straße und der Straße Am Brodhagen geprägt. Überwiegend handelt es sich um Ein- und Mehrfamilienhäuser in offener Bauweise mit zwei Vollgeschossen. In den meisten Gärten der Umgebung stocken heimische Gehölze oder Ziersträucher, sodass insgesamt gute Lebensraumbedingungen für gehölbewohnende, störungsunempfindliche Tierarten herrschen. Der öffentliche Grünzug setzt sich nördlich und südwestlich des Plangebietes fort.

4.2.3 Fotodokumentation der Lebensraumtypen

Lebensraumtyp: Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen



Abb. 4 Blick entlang des öffentlichen Grünzuges im Nordwesten des Plangebietes.



Abb. 5 Öffentliche Spielfläche im Norden des Plangebietes.



Abb. 6 Fortsetzung des öffentlichen Grünzuges nördlich „Am Brodhagen“.



Abb. 7 Ziersträucher und Rasenfläche im Süden des Plangebietes.



Abb. 8 Blick aus nordwestlicher Richtung auf die privaten Gärten im Plangebiet.



Abb. 9 Blick aus südöstlicher Richtung auf die privaten Gärten im Plangebiet.



Abb. 10 Blick auf einen privaten Garten angrenzend an die Parkfläche im Plangebiet.

Lebensraumtyp: Gebäude



Abb. 11 Kirchengebäude im Plangebiet.



Abb. 12 Wohnbebauung der Geschwister-Scholl-Straße.



Abb. 13 Wohnbebauung entlang der Schneiderstraße mit Blick Richtung Voltmannstraße.



Abb. 14 Wohnbebauung entlang der Straße Am Brodhagen.

4.2.4 Betroffenheit von Lebensraumtypen

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben werden folgende Lebensraumtypen unmittelbar beansprucht:

- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Gebäude

Weiterhin befinden sich folgende potenziell vorhabensrelevante Lebensraumtypen in der näheren Umgebung. Diese werden hinsichtlich einer potenziellen mittelbaren Beeinträchtigung der näheren Umgebung betrachtet:

- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Gebäude

4.2.5 Vorbelastungen des Untersuchungsgebietes

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des geschlossen bebauten Siedlungsbereiches des Ortsteils Gellershagen. In der Umgebung des Plangebietes befindet sich überwiegend Wohnbebauung aus Ein- und Mehrfamilienhäusern mit angrenzenden Gärten. Mehrere Straßen verlaufen in der näheren Umgebung des Plangebietes. Die Bebauung und bestehende Nutzung im und um das Plangebiet wirken optisch, akustisch und in geringerem Umfang auch stofflich auf das Plangebiet ein. Das Plangebiet eignet sich daher lediglich als Lebensraum für demgegenüber unempfindliche Arten des Siedlungsraumes.

5.0 Stufe I - Vorprüfung

5.1 Wirkfaktoren

Die potenziellen Betroffenheiten planungsrelevanter Arten können sich primär aus dem Verlust von Lebensraumstrukturen ergeben. Zudem kann sich eine Betroffenheit aus der potenziellen Abwertung der Lebensraumeignung durch imitierende Wirkungen ergeben. Im Zuge der Baumaßnahmen kann es zu temporären akustischen und optischen Störungen von Tierarten kommen (Baustellenlärm, Bewegung der Baumaschinen). Die in Verbindung mit dem Vorhaben stehenden potenziellen Wirkungen sind nachfolgend tabellarisch aufgeführt und werden anschließend erläutert.

Tab. 1 Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/G/15 „Wohngebiet Fürfeld“ der Stadt Bielefeld.

Maßnahme	Wirkfaktor	Auswirkung
Baubedingt		
Bauphase der Infrastruktur und der baulichen Anlagen	Bodenverdichtungen, Bodenabtrag und Veränderung des (natürlichen) Bodenaufbaus.	Lebensraumverlust/-degeneration
	Entfernung von krautiger Vegetation und Gehölzen	Lebensraumverlust/-degeneration
Baustellenbetrieb	Lärm- und stoffliche Emissionen durch den Baubetrieb	Störung der Tierwelt
Anlagebedingt		
Anlage von Wohngebäuden und Infrastruktur	Versiegelung und Teilversiegelung	nachhaltiger Lebensraumverlust/-degeneration
	Silhouettenwirkung	Störung der Tierwelt
Betriebsbedingt		
Nutzung der Gebäude und Infrastruktur	Erhöhung der Lärmemission	Störung der Tierwelt

5.1.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren sind Wirkungen, die im Zusammenhang mit den Bauarbeiten auftreten können. Sie sind auf die Zeiten der Baumaßnahme beschränkt.

Bauphase

Während der Bauphase werden Biotopstrukturen, wie Gehölze der öffentlichen Grünfläche sowie der privaten Gärten (im Plangebiet) und Gebäude, entfernt bzw. dauerhaft verändert. Hierdurch können Lebensräume von gehölz- und gebäudebewohnenden Tierarten verloren gehen. Aufgrund der Lage und der Vorbelastungen des Plangebietes können Lebensräume von Arten des Siedlungsgebietes betroffen sein. Betroffenheiten von Arten mit hoher Störungsempfindlichkeit werden nicht erwartet.

Schallemissionen und optische Wirkungen

Baumaßnahmen sind durch den Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen mit akustischen und optischen Störwirkungen verbunden. Diese Wirkungen sind zeitlich auf die Bauphase sowie räumlich auf die nähere Umgebung des Plangebietes beschränkt und können zu einer temporären Störung der Tierwelt führen.

5.1.2 Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme

Durch die Errichtung der Gebäude und der Infrastruktur werden Biotopstrukturen im Plangebiet dauerhaft beansprucht. Hierzu gehören die Lebensraumtypen „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“ und „Gebäude“.

Optische und akustische Wirkungen

Die geplante Bebauung in offener Bauweise bedingt eine optische Wirkung, die zu einem Meideverhalten von diesbezüglich empfindlichen Arten führen kann. Ebenso kann die Nutzung der Gebäude und Infrastruktur zu einer Erhöhung der Lärmemission führen, die den Lebensraum für diesbezüglich empfindliche Arten abwertet. Auf Grund der Bestandssituation und resultierenden Vorbelastungen des Plangebietes (vgl. Kapitel 4.2.5.) eignet sich dieses bereits jetzt nicht als Lebensraum für störanfällige bzw. gegenüber optischen und akustischen Wirkungen empfindliche Tierarten. Eine vorhabensbedingte Störung durch optische und akustische Wirkungen wird daher ausgeschlossen.

5.2 Artnachweise

5.2.1 Datenbasis der Artnachweise

Die Betrachtungen umfassen die artenschutzrechtlich relevanten Arten aller Artengruppen. Zur Analyse der Verbreitung dieser Arten erfolgte eine Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen. Weiterhin wurden die Angaben des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) und der Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LINFOS) zum Vorkommen von Arten berücksichtigt. Zudem fand am 08. Februar 2017 eine Ortsbegehung statt. Diese umfasste auch die Abschätzung des Lebensraumpotenzials des abzubrechenden Gebäudes und der zu fällenden/rodenden Gehölze. Folgende Vorgehensweise wurde gewählt:

Gebäude:

- äußerliche Kontrolle der Gebäude auf das Vorhandensein von Hohlräumen, Spalten und Nischen
- Inaugenscheinnahme der Innenräume auf potenzielle Zugänge für gebäudebewohnende Arten
- Einschätzung der Habitat- bzw. Quartiereignung der Gebäudeteile für Fledermäuse und Vögel
- Fotodokumentation der räumlichen Situation sowie der Untersuchungsbefunde

Gehölze:

- Sichtkontrolle aller relevanten Gehölze auf das Vorhandensein von Strukturen (Höhlungen, Spalten, abstehende Rinde), die sich potenziell als Quartier für Fledermäuse eignen
- Einschätzung der Habitat- bzw. Quartiereignung der Gehölze für Fledermäuse und Vögel
- Fotodokumentation der räumlichen Situation sowie der Untersuchungsbefunde

Das Umweltamt (Abteilung Umweltplanung) der Stadt Bielefeld (2017) forderte in seiner Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung die vertiefte Untersuchung des Kirchengebäudes hinsichtlich einer Nutzung durch Fledermäuse. Aufgrund dessen wurden alle zuvor erfassten Strukturen des Kirchengebäudes am 20. Juni 2017 auf einen Besatz durch Fledermäuse sowie Spuren einer ehemaligen Nutzung (z.B. Kot, Fettanhaftungen, Verfärbungen) untersucht. Dabei wurden Hilfsmittel wie Handspiegel und ein Endoskop eingesetzt.

5.2.2 Arten im Untersuchungsgebiet

Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Das Plangebiet befindet sich im Bereich des Messtischblattes 3917 „Bielefeld“, Quadrant 3. Für dieses Messtischblatt wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar und mittelbar betroffenen Lebensraumtypen durchgeführt (LANUV 2017A).

Für das Messtischblatt 3917 „Bielefeld“, Quadrant 3 werden vom FIS für die im Plangebiet und der Umgebung vorkommenden Lebensräume insgesamt 25 Arten als planungsrelevant genannt. Unter den Tierarten sind 14 Säugetierarten und 11 Vogelarten. Weitere planungsrelevante Arten werden nicht benannt.

Landschaftsinformationssammlung „Linfos“

Die Landschaftsinformationssammlung des Landes Nordrhein-Westfalen (LINFOS) weist für das Untersuchungsgebiet keine Vorkommen von planungsrelevanten Arten aus (LANUV 2017B).

Schutzgebiete und naturschutzfachlich wertvolle Flächen

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Schutzgebieten oder naturschutzfachlich wertvollen Flächen. In einer Entfernung von mindestens 250 m zum Plangebiet fließt der Gellershagener Bach jenseits der Voltmannstraße aus südwestlicher in nordöstliche Richtung. Entlang des Gellershagener Baches befinden sich zwei gesetzlich geschützte Biotope (GB-3917-218 und -282), deren Schutzziele Feuchtwiesen, Auwälder bzw. Fließgewässerbereiche des Baches sind (LANUV 2017B). Die Entfernung zum Plangebiet beträgt etwa 320 m bzw. 400 m.

Des Weiteren befindet sich entlang des Gellershagener Baches die Biotopkatasterfläche „Teilflächen des Gellershagener Bachtals“ (BK-3917-609), die der Erhaltung naturnaher Bachabschnitte und Feuchtbiotope dient. Der Gellershagener Bach sowie Teile des öffentlichen Grünzuges (ca. 200 m südwestlich des Plangebietes) sind Bestandteil der Verbundfläche „Innerstädtisches parkartiges Bachauensystem von Bielefeld“ (VB-DT-3916-006) (LANUV 2017B). Biotopkatasterflächen und Verbundflächen besitzen zwar keinen gesetzlichen Schutzstatus, doch spiegeln sie die Ziele des Naturschutzes für das jeweilige Gebiet wider und zeigen unter anderem die naturschutzfachliche Schutzwürdigkeit, Empfindlichkeit oder Seltenheit auf.

In den Objektinformationen des LANUV (2017B) werden keine Hinweise auf planungsrelevante Arten in den Gebieten gegeben.

5.2.3 Ortsbegehung

Im Zuge der Ortsbegehung am 08. Februar 2017 wurde das Lebensraumpotenzial für Fledermäuse und Vögel des Plangebietes eingeschätzt. Am 20. Juni 2017 wurden alle relevanten Strukturen vertieft auf einen Besatz durch Fledermäuse und Spuren einer ehemaligen Nutzung untersucht.

Lebensraumeignung des Kirchengebäudes

Im Zuge der Ortsbegehung wurden mehrere potenziell für Fledermäuse geeignete Strukturen an den Fassaden und potenziell für gebäudebewohnende Fledermaus- und Vogelarten geeignete Zugänge in das Gebäude festgestellt. In der folgenden Tabelle werden die vorgefundenen Strukturen exemplarisch dargestellt.

Tab. 2 Potenziell relevante Strukturen für gebäudebewohnende Arten am Kirchengebäude.

vorgefundene Struktur		Ort	Eignung
	ca. 4 x 20 cm große Öffnungen in der Fassade	Übergang zwischen Fassade und Dachüberstand an der Nordseite	<p>Fledermäuse potenzielles Zwischen-/Sommerquartier ohne Spuren einer Nutzung; kein Zugang in den Dachstuhl/den Dachüberstand</p> <p>Vögel potenzieller Brutplatz kleiner gebäudebrütender Vogelarten (z.B. Meisen)</p>
	ca. 2-5 cm breite Spalten	an giebelseitiger Verkleidung des Dachüberstands	<p>Fledermäuse potenzielles Zwischen-/Sommerquartier ohne Spuren einer Nutzung</p>

Fortsetzung Tab. 2

vorgefundene Struktur	Ort	Eignung
 <p>mehrere Spalten unterschiedlicher Größe</p> <p>hier z.B. ca. 3 x 6 cm breit</p>	<p>Fassade an der Süd- und Nordseite</p>	<p>Fledermäuse potenzielles Zwischen-/Sommerquartier ohne Spuren einer Nutzung; kein Zugang in den Hohlraum hinter den Klinkern</p> <p>Vögel potenzieller Brutplatz kleiner gebäudebrütender Vogelarten (z.B. Meisen)</p>
 <p>gekipptes Fenster</p>	<p>hier Hauptschiff</p>	<p>Fledermäuse und Vögel Zugang für gebäudebewohnende Arten in das Kirchengebäude</p>
 <p>Leitungsschacht</p>	<p>Versorgungskeller</p>	<p>Fledermäuse potenzieller Hangplatz (z.B. als Winterquartier oder Wochenstube) ohne Spuren einer Nutzung</p>
 <p>diverse Spaltenverstecke und potenzielle Hangplätze</p>	<p>Dachboden</p>	<p>keine Eignung für gebäudebewohnende Arten, da keine Zugänge für gebäudebewohnende Arten und ohne Spuren einer Nutzung</p>

Eignung für Fledermäuse

Die Öffnungen und Fugen am Kirchengebäude weisen das Potenzial auf, von gebäudebewohnenden Fledermausarten als Zwischen- und Sommerquartier genutzt zu werden. Einige Strukturen scheinen aufgrund ihrer Größe und ihrer frostfreien Lage auch als Wochenstube bzw. Winterquartier geeignet. Ein Zugang in das Kirchengebäude ist aufgrund von gekippten Fenstern möglich. Die Innenräume weisen jedoch abgesehen von einigen Leitungsschächten und -verkleidungen keine Versteckmöglichkeiten auf. Das Quartierpotenzial der Innenräume ist dementsprechend gering und aufgrund des allenfalls temporären Zugangs (durch gekippte Fenster) nicht für die regelmäßige / dauerhafte Nutzung geeignet. Im Zuge der detaillierten Kontrolle am 20. Juni 2017 wurden innen wie außen keine Hinweise bzw. Spuren auf eine aktuelle oder ehemalige Nutzung des Kirchengebäudes durch Fledermäuse festgestellt. Daraus lässt sich schließen, dass keine Nutzung als Wochenstube sowie als Winterquartier stattfindet. Allenfalls ist eine unregelmäßige Nutzung als Tagesversteck möglich, da diese oftmals nur wenig Spuren hinterlässt und demnach nicht immer nachweisbar ist.

Eignung für Vögel

Einige Strukturen an der Fassade des Kirchengebäudes scheinen aufgrund ihrer Größe als Brutplatz für kleine gebäudebrütende Vogelarten geeignet. Ein Zugang in das Kirchengebäude ist aufgrund von gekippten Fenstern möglich. Während der Ortsbegehungen wurden innen wie außen keine Hinweise bzw. Spuren auf eine aktuelle oder ehemalige Nutzung des Kirchengebäudes durch gebäudebrütende Vogelarten festgestellt. Somit ist nach aktuellem Kenntnisstand eine Nutzung als Fortpflanzungsstätte nicht gegeben.

Da der Abbruch des Kirchengebäudes derzeit nicht absehbar ist, kann in der Zwischenzeit eine Nutzung als Fortpflanzungsstätte nicht ausgeschlossen werden. Vor Beginn der Abbrucharbeiten ist daher eine erneute artenschutzrechtliche Untersuchung (im Rahmen der Baugenehmigung) durchzuführen.

Lebensraumeignung der Gehölze

Im Eingriffsbereich des Plangebietes befinden sich Bäume, Sträucher und Hecken, welche bei Umsetzung der geplanten Baumaßnahmen voraussichtlich gefällt oder gerodet werden. Diese Strukturen bieten ebenfalls potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten für störungsunempfindliche Vogelarten. Darüber hinaus weisen sie in geringem Umfang Strukturen (z.B. Spalten und

Risse) auf, die sich als Zwischenquartier von Fledermäusen eignen. Strukturen, die sich als Winterquartier eignen, wurden im Rahmen der Ortsbegehung nicht festgestellt.

5.3 Konfliktanalyse

5.3.1 Häufige und verbreitete Vogelarten

Alle europäischen Vogelarten unterliegen den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNATSCHG. Damit ist auch die vorhabensspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (s. g. „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabensbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird (MUNLV 2010). Zur Vermeidung der Verbotstatbestände gem. § 44 BNATSCHG Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzen von Tieren) sind die folgenden Vermeidungsmaßnahmen anzuwenden.

Vermeidungsmaßnahmen für Vögel

1. Die Beseitigung der Gebüsch- und Hecken darf gem. § 39 Abs. 5 Ziffer 2 BauGB nicht im Zeitraum vom 01. März. bis zum 30. September durchgeführt werden.
2. Bei einer Nutzung eines Baumes als Brutplatz durch Vögel darf dieser nur im Zeitraum von Oktober bis Ende Februar gefällt werden.
Sollte die Fällung im Zeitraum zwischen dem 01. März und dem 30. September durchgeführt werden, darf eine Fällung nur erfolgen, wenn ein Fachgutachter bestätigt hat, dass der Baum nicht als Nistplatz genutzt wird oder dieser bestätigt hat, dass die Jungen das Nest verlassen haben.

Tab. 3 Übersicht der auszuführenden Vermeidungsmaßnahmen für häufige und weit verbreitete Vogelarten in Abhängigkeit des Zeitpunkts der Fäll- und Rodungs- sowie Abbrucharbeiten.

Fäll-/Rodungs- bzw. Abbruchzeitraum	Maßnahme	Zeitpunkt der Durchführung
Abbruch des Kirchengebäudes		
1. März bis 30. September	Untersuchung des Gebäudes auf eine Nutzung durch Vögel	im Zuge der Abbruchgenehmigung bzw. unmittelbar vor Abbruch
Fällung/Rodung der Gehölze		
1. Oktober bis Ende Februar	keine Maßnahme notwendig	-
1. März bis 30. September	keine Fällung/Rodung von Gehölzen Sollte die Fällung eines Baumes in diesem Zeitraum notwendig sein, muss ein Fachgutachter zuvor bestätigen, dass der Baum nicht als Nistplatz genutzt wird.*	- unmittelbar vor der Fällung

* Für das Entfernen von Gebüsch und Hecken im Zeitraum vom 1. März bis 30. September ist darüber hinaus eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG von der Gehölzschutzfrist des § 39 Abs. 5 Ziffer 2 BNatSchG einzuholen.

5.3.2 Planungsrelevante Arten

Infolge der Habitatansprüche der Arten, der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Biotopstrukturen und der dargestellten Wirkfaktoren kann ein potenzielles Vorkommen bzw. eine potenzielle vorhabensbedingte Betroffenheit für einige der im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten im Vorfeld ausgeschlossen werden. Dabei wird die Anwendung der in Kapitel 5.3.1 genannten Vermeidungsmaßnahmen vorausgesetzt. Da Nahrungsflächen nicht zu den Schutzobjekten des § 44 Abs.1 BNatSchG gehören, ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit für Arten, welche das Untersuchungsgebiet als nicht essenzielles Nahrungshabitat nutzen, nicht gegeben.

In der folgenden Tabelle werden die im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten dargestellt und eine Voreinschätzung einer möglichen Betroffenheit durch das Vorhaben vorgenommen (Stufe I). Für die ermittelten Konfliktarten wird im Weiteren eine Art-für-Art-Betrachtung durchgeführt (Stufe II).

Tab. 4 Vorprüfung des Artenspektrums im Untersuchungsraum
 Erläuterungen: Quelle: FIS = Fachinformationssystem; Status: A. v. = Art vorhanden, B = sicher brütend,

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der Betroffenheit	ASP erforderlich
Säugetiere					
Abendsegler	FIS/ A. v.	<p>Lebensraum und Jagdgebiet Laubwälder, Habitate mit hohem Baumanteil, offene Lebensräume; jagt in großen Höhen über Wasserflächen, Waldgebieten, Agrarflächen und beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich.</p> <p>Wochenstuben / Sommerquartier Baumhöhlen, selten in Fledermauskästen.</p> <p>Winterquartier Große Baumhöhlen, Spaltenquartiere in Gebäuden, Felsen, Brücken.</p>	<p>Untersuchungsgebiet eignet sich als Teil eines großflächigen Lebensraums.</p> <p>Plangebiet eignet sich als Ruhestätte (Winterquartier).</p>	<p>nicht auszuschließen ist: Töten und Verletzen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p>	Ja
Bechsteinfledermaus	FIS/ A. v.	<p>Lebensraum und Jagdgebiet Vor allem Laub- und Laubmischwälder, aber auch Kiefern- und Tannenwälder, seltener strukturreiche Fichtenforste mit ausgeprägter Strauchschicht. Jagt in 1-5 m Höhe, sehr dicht an Vegetation entlang, in vegetationsfreien Wäldern auch in Bodennähe, Kronenbereich, aufsammeln der Beute vom Substrat.</p> <p>Wochenstuben / Sommerquartier Baumhöhlen, Stammanrisse, Vogel-, und Fledermauskästen, selten in Gebäuden.</p> <p>Winterquartier Baumhöhlen, unterirdische Quartiere aller Art.</p>	<p>Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.</p>	Keine Betroffenheit	Nein

Fortsetzung Tab. 4

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der Betroffenheit	ASP erforderlich
Braunes Langohr	FIS/ A. v.	Lebensraum und Jagdgebiet Unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit Baumhöhlen. Jagt an Waldrändern, gebüschreichen Wiesen, strukturreichen Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen. Wochenstuben / Sommerquartier Baumquartiere, Nistkästen, Dachböden, Spalten an Gebäuden / auch Spaltenverstecke an Bäumen und Gebäuden. Winterquartier Bunker, Stollen, Keller, Baumhöhlen, Felsspalten.	Untersuchungsgebiet stellt geeigneten Lebensraum dar. Plangebiet eignet sich als Fortpflanzungs- und Ruhestätte.	nicht auszuschließen ist: Töten und Verletzen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Ja
Breitflügelfledermaus	FIS/ A. v.	Lebensraum und Jagdgebiet Siedlungs- und siedlungsnaher Bereich. Jagt in offener und halboffener Landschaft über Grünflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern. Wochenstuben / Sommerquartier Spaltenverstecke und Hohlräume an und in Gebäuden / selten Baumhöhlen, Nistkästen. Winterquartier Spaltenverstecke und Hohlräume an und in Gebäuden, Bäumen, Felsen, Stollen, Höhlen.	Untersuchungsgebiet stellt geeigneten Lebensraum dar. Plangebiet eignet sich als Fortpflanzungs- und Ruhestätte.	nicht auszuschließen ist: Töten und Verletzen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Ja
Fransenfledermaus	FIS/ A. v.	Lebensraum und Jagdgebiet Unterholzreiche Laubwälder mit lückigem Baumbestand. Jagt in reich strukturierten, halboffenen Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern. Wochenstuben / Sommerquartier Baumquartiere, Nistkästen / auch Dachböden, Viehställe. Winterquartier Höhlen, Stollen, Eiskeller, Brunnen.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit	Nein

Fortsetzung Tab. 4

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der Betroffenheit	ASP erforderlich
Große Bartfledermaus	FIS/ A. v.	Lebensraum und Jagdgebiet Strukturreiche Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil (Au- und Bruchwälder, Moor- und Feuchtgebiete). Jagt in geschlossenen Laubwäldern mit einer geringen bis lückigen Strauchschicht und Kleingewässern, an linienhaften Gehölzstrukturen in der Offenlandschaft, über Gewässern. Wochenstuben / Sommerquartier Spaltenquartiere an Gebäuden, auf Dachböden, hinter Verschaltungen / Baumquartiere, Fledermauskästen. Winterquartier Höhlen, Stollen, Keller.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit	Nein
Großes Mausohr	FIS/ A. v.	Lebensraum und Jagdgebiet Strukturreiche Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil, geschlossene Waldgebiete (z.B. Buchenhallenwälder). Wochenstuben / Sommerquartier Traditionelle Wochenstuben in warmen, geräumigen Dachböden von Kirchen, Schlössern und großen Gebäuden / Gebäudespalten, Baumhöhlen, Fledermauskästen. Winterquartier Höhlen, Stollen, Eiskeller.	Untersuchungsgebiet eignet sich als Teil eines großflächigen Lebensraums. Plangebiet eignet sich als Fortpflanzungs- und Ruhestätte.	nicht auszuschließen ist: Töten und Verletzen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Ja
Kleinabendsegler	FIS/ A. v.	Lebensraum und Jagdgebiet Typische Waldfledermaus, insbesondere von Laubwäldern, Bevorzugung von Wäldern mit hohem Altholzbestand, seltener in Streuobstwiesen und Parkanlagen. Jagt in Wäldern und deren Randstrukturen. Wochenstuben / Sommerquartier Baumhöhlen, Bevorzugung natürlich entstandener Baumhöhlen, vereinzelt Dachräume und Gebäude. Winterquartier Baumhöhlen, aber auch Gebäude.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein

Fortsetzung Tab. 4

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der Betroffenheit	ASP erforderlich
Kleine Bartfledermaus	FIS/ A. v.	Lebensraum und Jagdgebiet Strukturreiche Landschaften mit kleinen Fließgewässern in der Nähe von Siedlungsbereichen. Jagt an linienhaften Strukturelementen wie Bachläufen, Waldrändern, Feldgehölzen, Hecken, seltener Laub- und Mischwäldern mit Kleingewässern und in Parks und Gärten. Wochenstuben / Sommerquartier Warme Spaltenquartiere und Hohlräume an und in Gebäuden, seltener Baumquartiere, Nistkästen. Winterquartier Spaltenreiche Höhlen, Stollen, Eiskeller.	Untersuchungsgebiet eignet sich als Teil eines großflächigen Lebensraums. Plangebiet eignet sich als Fortpflanzungs- und Ruhestätte.	nicht auszuschließen ist: Töten und Verletzen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Ja
Rauhautfledermaus	FIS/ A. v.	Lebensraum und Jagdgebiet In strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil (Laub- und Kiefernwälder, Auwaldgebiete). Jagt an Waldrändern, Gewässerufern, Feuchtgebieten in Wäldern. Wochenstuben / Sommerquartier Wochenstuben in NO-Deutschland / Spaltenverstecke an Bäumen, Baumhöhlen, Fledermauskästen, waldnahe Gebäudequartiere. Winterquartier Außerhalb von NRW.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit	Nein
Teichfledermaus	FIS/ A. v.	Lebensraum und Jagdgebiet Gewässerreiche, halboffene Landschaften. Jagt an großen stehenden oder langsam fließenden Gewässern, flache Uferpartien, Waldränder, Wiesen, Äcker. Wochenstuben / Sommerquartier Wochenstuben außerhalb NRW / Gebäudequartiere, selten Baumhöhlen. Winterquartier Höhlen, Stollen, Brunnen, Eiskeller.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit	Nein

Fortsetzung Tab. 4

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der Betroffenheit	ASP erforderlich
Wasserschneckenfledermaus	FIS/ A. v.	Lebensraum und Jagdgebiet Strukturreiche Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil. Jagt an offenen Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt Ufergehölze, seltener Wälder, Waldlichtungen und Wiesen. Wochenstuben / Sommerquartier Baumhöhlen, seltener Spaltenquartiere und Nistkästen / auch Baumquartiere, Bachverrohrungen, Tunnel, Stollen. Winterquartier Höhlen, Stollen, Brunnen, Eiskeller.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit	Nein
Zweifelfledermaus	FIS/ A. v.	Lebensraum und Jagdgebiet Offenland, Wälder und Siedlungen. Jagt meist im freien Luftraum über Gewässern, offenen Agrarflächen und Wiesen sowie an Uferzonen und im Siedlungsraum. Seltener auch an Straßenlampen. Wochenstuben / Sommerquartier an Gebäuden (Spalten, Rollladenkästen, Zwischendächer), auch Scheunen und Felsspalten, selten Baumhöhlen und Fledermauskästen. Winterquartier Gebäude, bevorzugt hohe Gebäude (z.B. Kirchtürme), auch Felswände.	Untersuchungsgebiet eignet sich als Teil eines großflächigen Lebensraums. Plangebiet eignet sich als Fortpflanzungs- und Ruhestätte.	nicht auszuschließen ist: Töten und Verletzen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Ja
Zwergfledermaus	FIS/ A. v.	Lebensraum und Jagdgebiet Strukturreiche Landschaften in Siedlungsbereichen; jagt an Gewässern, Kleingehölzen, aufgelockerten Laub- und Mischwäldern, parkartigen Gehölzbeständen im Siedlungsbereich. Wochenstuben / Sommerquartier Spaltenverstecke an und in Gebäuden, seltener Baumquartiere und Nistkästen. Winterquartier Oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, natürliche Felsspalten, unterirdische Verstecke.	Untersuchungsgebiet stellt geeigneten Lebensraum dar. Plangebiet eignet sich als Fortpflanzungs- und Ruhestätte.	nicht auszuschließen ist: Töten und Verletzen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Ja

Fortsetzung Tab. 4

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der Betroffenheit	ASP erforderlich
Vögel					
Feldsperling	FIS/ B	Lebensraum Halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen in Randbereichen ländlicher Siedlungen. Bruthabitat Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen und Nistkästen.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit	Nein
Graureiher	FIS/ B	Lebensraum nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, wenn diese mit offenen Feldfluren und Gewässern kombiniert sind. Bruthabitat Brutkolonien auf Bäumen meist in Waldnähe, Hangwäldern oder großen Gehölzgruppen, oft nah am Wasser, gelegentlich aber auch 30 km von größeren Gewässern entfernt, mitunter im Siedlungsbereich, gelegentlich Bodenbruten.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit	Nein
Kleinspecht	FIS/ B	Lebensraum Parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. Im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand. Bruthabitat Nisthöhle in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v.a. Pappeln, Weiden).	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit	Nein
Mehlschwalbe	FIS/ B	Lebensraum In menschlichen Siedlungsbereichen. Nahrungsflächen liegen an insektenreichen Gewässern und offenen Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze. Bruthabitat Koloniebrüter an frei stehenden, großen, mehrstöckigen Einzelgebäuden in Dörfern und Städten.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit	Nein

Fortsetzung Tab. 4

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der Betroffenheit	ASP erforderlich
Nachtigall	FIS/ B	Lebensraum Kulturlandschaften mit Nähe zu Gebüsch- oder Gehölzstrukturen. Auf dem Durchzug und nach der Brutzeit auch in offeneren Landschaften. Bruthabitat In der Kraut-, (seltener in der) Strauchschicht unterholzreicher Laub- und Mischwälder. In Feldgehölzen, Hecken, Gebüsch, Park- und Gartenanlagen niederschlagsarmer Gebiete.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit	Nein
Saatkrähe	FIS/ B	Lebensraum Im Frühjahr ackerbaulich genutzte Flächen in Flussniederungen und im Tiefland. Weiden, Wiesen und Äcker im Sommer. Oft siedlungsnah. Bruthabitat Kolonienest in hohen Baum- und Gebüschbeständen sowie an Gebäuden.	Untersuchungsgebiet eignet sich als Teil eines großflächigen Nahrungshabitates. Plangebiet eignet sich nicht als Koloniebrutplatz der Art.	Keine Betroffenheit	Nein
Schleiereule	FIS/ B	Lebensraum Kulturfolger in halboffenen Landschaften, in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen. Jagdgebiete sind Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen. Bruthabitat Störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden, die einen freien An- und Abflug gewähren (z.B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit	Nein

Fortsetzung Tab. 4

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der Betroffenheit	ASP erforderlich
Sperber	FIS/ B	Lebensraum Abwechslungsreiche, gehölzreiche Kulturlandschaften. Halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich in mit Fichten bestandenen Parks und Friedhöfen. Bruthabitat Nest bevorzugt in Fichten mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit. Nest meist nahe am Stamm oder auf starken horizontalen Ästen.	Untersuchungsgebiet eignet sich als Teil eines großflächigen Lebensraumes. Gehölze im Plangebiet eignen sich potenziell als Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Im Zuge der Ortsbegehung wurden keine Sperberneester vorgefunden.	Keine Betroffenheit	Nein
Turmfalke	FIS/ B	Lebensraum Offene Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen. Nahrungssuche in Biotopen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äckern und Brachen. Bruthabitat Brutplätze in Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (Hochhäuser, Scheunen, Ruinen, Brücken).	Untersuchungsgebiet eignet sich als Teil eines großflächigen Lebensraumes. Plangebiet stellt keine geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätte dar (Kirchengebäude weist keinen Kirchturm auf).	Keine Betroffenheit	Nein
Waldkauz	FIS/ B	Lebensraum Reich strukturierte Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot. Lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen mit gutem Angebot an Höhlen. Bruthabitat Baumhöhlen, Nisthilfen.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit	Nein
Wanderfalke	FIS/ B	Lebensraum Sehr vielseitige Lebensräume werden besiedelt, speziell mit Felswände, Steilküsten oder Steinbrüche, aber auch Industrielandschaften. Deutliche Meidung großer geschlossener Wälder und der alpinen Stufe. Jagdgebiete in offener Landschaft. Bruthabitat Fels- und Höhlenbrüter, auch hohe Gebäude, z.B. Kühltürme, Schornsteine, Kirchen.	Untersuchungsgebiet eignet sich als Teil eines großflächigen Lebensraumes. Plangebiet stellt keine geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätte dar (Kirchengebäude weist keinen Kirchturm auf).	Keine Betroffenheit	Nein

6.0 Stufe II - Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Im Rahmen der Vorprüfung (Stufe I) konnten artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen durch das Vorhaben für die folgenden Arten nicht ausgeschlossen werden:

- **Großer Abendsegler, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Zweifarbfledermaus und Zwergfledermaus**

6.1 Fledermäuse

Kurzbeschreibung und wirkungsspezifische Betroffenheiten

Die Arten **Breitflügelfledermaus** und **Zwergfledermaus** kommen häufig in Siedlungsgebieten und Großstädten vor. Die Arten **Braunes Langohr, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus** und **Zweifarbflodermaus** bevorzugen oftmals Wald- oder (halb-) offene Landschaften. Sie verhalten sich jedoch opportunistisch und sind daher vermehrt auch in Siedlungsgebieten anzutreffen. Dabei nutzen die Fledermäuse Verstecke in und an Gebäuden als Wochenstuben, Zwischen-, Sommer- oder auch Winterquartier. Insbesondere ungestörte, un- ausgebaute Dachböden eignen sich als Wochenstuben oder Winterquartier vieler Arten. Daneben werden auch im Siedlungsgebiet Baumhöhlungen, -spalten oder Nistkästen genutzt.

Abbruch des Kirchengebäudes

Im Rahmen der Ortsbegehung wurden an dem Kirchengebäude geeignete Strukturen für Zwischen- und Sommerquartiere sowie in geringem Umfang auch für Wochenstuben und Winterquartiere festgestellt. Da jedoch im Zuge der vertiefenden Kontrolle am 20. Juni 2017 keine Spuren einer Nutzung (z.B. Kot, Fettanhaftungen, Urinverfärbungen) festgestellt wurden, ist eine Nutzung der Strukturen als Winterquartier und Wochenstube nicht gegeben. Eine seltene Nutzung als Tagesversteck ist jedoch nicht gänzlich auszuschließen, da diese oftmals keine erkennbaren Spuren hinterlässt.

Der Verlust des Kirchengebäudes mit seinen potenziellen Quartierstrukturen verringert das Quartierangebot im Untersuchungsgebiet geringfügig. Insbesondere unter Berücksichtigung des Fehlens von Spuren einer Nutzung ist davon auszugehen, dass das Kirchengebäude keinen essenziellen Beitrag zum lokalen Quartierangebot leistet. Insgesamt bleibt daher der lokale Quartierpool und demnach die Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusam-

menhang erhalten. Somit kann eine Betroffenheit gemäß 44 Abs. 1 Nr. 3 (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) BNATSCHG durch den Abbruch des Gebäudes ausgeschlossen werden.

Um auch das Töten und Verletzen von einzelnen Tieren in einem Tagesversteck und demnach eine Betroffenheit im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNATSCHG auszuschließen, sind geeignete Maßnahmen anzuwenden.

Eine erhebliche Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNATSCHG liegt vor, wenn der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert werden könnte. Dies ist durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten.

Fällung/Rodung der Bäume

Die zu fällenden Bäume im Plangebiet weisen lediglich ein geringes Potenzial für Sommer- und Zwischenquartiere auf. Es wurden keine Strukturen festgestellt, die sich als Wochenstuben oder Winterquartiere eignen. Da im räumlichen Zusammenhang eine Vielzahl vergleichbarer Strukturen (potenzielle Zwischen-/Sommerquartiere) vorhanden und von dem Vorhaben nicht betroffen sind, ist durch den Verlust der Bäume im Plangebiet keine erhebliche Verringerung des Quartiergebots zu erwarten. Eine Beeinträchtigung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BNATSCHG (erhebliche Störung, Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ist auszuschließen.

Um auch das Töten und Verletzen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNATSCHG auszuschließen, sind die Vermeidungsmaßnahmen aus Tabelle 5 anzuwenden.

Vermeidungsmaßnahmen

Um ein Töten und Verletzen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNATSCHG) von Fledermäusen zu vermeiden, sind die folgenden Vermeidungsmaßnahmen anzuwenden.

Abbruch des Kirchengebäudes

Der Abbruch des Kirchengebäudes ist nach Möglichkeit im Zeitraum von November bis Mitte März durchzuführen (s. Tab. 5). Sollte ein Abbruch im Zeitraum von Mitte März bis November notwendig sein, müssen alle relevanten Strukturen des Gebäudes vor dem Abbruch durch einen Gutachter untersucht werden. Wird kein Fledermausbesatz festgestellt, dürfen die Strukturen im Anschluss abgebrochen werden. Wird ein Besatz festgestellt, muss bis zum Ausfliegen der Tiere

gewartet werden. In beiden Fällen gilt: Falls die Strukturen nicht unmittelbar nach der Untersuchung (bzw. dem Ausflug der Tiere) abgebrochen werden, müssen die Strukturen bis zum Abbruchzeitpunkt verschlossen werden.

Fällung/Rodung der Bäume

Die Fällung/Rodung der Bäume im Plangebiet ist im Zeitraum von November bis Mitte März durchzuführen (s. Tab. 5). Sollte eine Inanspruchnahme der Bäume im Zeitraum von Mitte März bis November notwendig sein, müssen alle relevanten Strukturen der Bäume vor der Fällung durch einen Gutachter untersucht werden. Wird kein Fledermausbesatz festgestellt, dürfen die Bäume im Anschluss entfernt werden. Wird ein Besatz festgestellt, muss bis zum Ausfliegen der Tiere gewartet werden. In beiden Fällen gilt: Falls die Bäume nicht unmittelbar nach der Untersuchung (bzw. dem Ausflug der Tiere) entfernt werden, müssen die Strukturen bis zum Fäll-/Rodungszeitpunkt verschlossen werden.

Tab. 5 Übersicht der auszuführenden Vermeidungsmaßnahmen für Fledermäuse in Abhängigkeit des Zeitpunkts der Fäll- und Rodungs- sowie Abbrucharbeiten.

Fäll-/Rodungs- bzw. Abbruchzeitraum	Maßnahme	Zeitpunkt der Durchführung
Abbruch des Kirchengebäudes		
November bis Mitte März	keine Maßnahme notwendig	-
Mitte März bis November	Kontrolle (Gutachter) der relevanten Strukturen an dem Kirchengebäude auf einen Besatz	vor Beginn der Abbrucharbeiten
	kein Besatz: unmittelbarer Abbruch der Struktur oder Verschluss bis zum Abbruch	-
	Besatz: warten bis zum Ausflug der Tiere; unmittelbarer Abbruch der Struktur oder Verschluss bis zum Abbruch	-

Fortsetzung Tab. 5

Fäll-/Rodungs- bzw. Abbruchzeitraum	Maßnahme	Zeitpunkt der Durchführung
Fällung/Rodung der Bäume		
November bis Mitte März	keine Maßnahme notwendig	-
Mitte März bis November	Kontrolle (Gutachter) der relevanten Strukturen an den Bäumen auf einen Besatz	vor Beginn der Fäll- und Rodungsarbeiten
	kein Besatz: unmittelbare Fällung oder Verschluss der Struktur bis zur Fällung	-
	Besatz: warten bis zum Ausflug der Tiere; unmittelbare Fällung oder Verschluss der Struktur bis zur Fällung	-

Notwendigkeit und Schaffung von Ersatzquartieren für Fledermäuse

Im Zuge der Ortsbegehungen wurde keine Nutzung durch Fledermäuse nachgewiesen. Auch das lokale Quartierangebot wird lediglich geringfügig verringert, sodass die Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten unberührt bleibt. Es ergibt sich daher keine Notwendigkeit von Ersatzquartieren.

6.2 Vögel

Im Rahmen der Stufe I konnte eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit von planungsrelevanten Vogelarten ausgeschlossen werden. Davon unberührt bleiben die Vermeidungsmaßnahmen des Tötens und Verletzens häufiger und weit verbreiteter Vogelarten (vgl. Kapitel 5.3.1).

7.0 Zusammenfassung

Die Stadt Bielefeld plant die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/1/58.00 „Wohnen an der Geschwister-Scholl-Straße“ im Ortsteil Gellershagen. Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 621, 625, 660, 817, 1154 sowie teilweise die Flurstücke 623, 626 und 865 der Flur 38, Gemarkung Bielefeld.

Ziel der Planung ist die Entwicklung von Wohnbaufläche auf insgesamt drei Baufeldern. Dazu wird das bestehende Kirchengebäude abgebrochen und anstehende Gehölze und krautige Vegetation entfernt.

Zur weitergehenden Bewertung der zu erwartenden vorhabensspezifischen Auswirkungen wurden das Plangebiet und die nähere Umgebung in die Lebensraumtypen „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“ und „Gebäude“ des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) überführt. Es ergibt sich das Erfordernis der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNATSchG).

Betroffene Lebensraumtypen im Plangebiet sind „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“ und „Gebäude“.

Zunächst wurden die Wirkfaktoren des Vorhabens ermittelt. Anschließend sind die Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet erfasst und das Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) sowie die Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LINFOS) ausgewertet worden. Am 08. Februar 2017 erfolgte eine Begehung des Untersuchungsgebietes. Dabei wurden insbesondere die Gebäude und Gehölze auf eine Eignung als Lebensstätte für gebäude- bzw. gehölbewohnende Tierarten untersucht, bei denen im Rahmen der Bebauungsaufstellung mit einem Eingriff zu rechnen ist. Am 20. Juni 2017 wurden die Strukturen am Gebäude auf einen Besatz und Spuren einer Nutzung durch gebäudebewohnende Arten kontrolliert. Aufbauend auf weiteren Datenquellen sind im Zuge der Vorprüfung alle relevanten Arten untersucht worden.

Das Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) nennt für das Messtischblattes 3917 „Bielefeld“, Quadrant 3 für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume insgesamt 25 Arten als planungsrelevant. Unter den Tierarten sind 14 Säugetierarten und 11 Vogelarten. Weitere planungsrelevante Arten werden nicht benannt (LANUV 2017A).

Die Landschaftsinformationssammlung des Landes Nordrhein-Westfalen (LINFOS) weist für das Untersuchungsgebiet keine Vorkommen von Arten aus (LANUV 2017B).

Als mögliche Konfliktarten der Stufe I wurden folgende Arten ermittelt:

Großer Abendsegler, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Zweifarbfledermaus und Zwergfledermaus

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. II/1/58.00 „Wohnen an der Geschwister-Scholl-Straße“ der Stadt Bielefeld und die damit verbundenen geplanten baulichen Veränderungen in dem Plangebiet können artenschutzrechtliche Konflikte gemäß § 44 Abs. 1 BNATSchG ausgelöst werden. Durch die Anwendung geeigneter Maßnahmen können diese jedoch vermieden werden.

Tab. 6 Übersicht der auszuführenden Vermeidungsmaßnahmen bezüglich des Kirchengebäudes.

Abbruchzeitraum	Maßnahme	Zeitpunkt der Durchführung
Vögel		
1. März bis 30. September	Untersuchung des Gebäudes auf eine Nutzung durch Vögel	im Zuge der Abbruchgenehmigung bzw. unmittelbar vor Abbruch
Fledermäuse		
November bis Mitte März	keine Maßnahme notwendig	-
Mitte März bis November	Kontrolle (Gutachter) der relevanten Strukturen an dem Kirchengebäude auf einen Besatz	vor Beginn der Abbrucharbeiten
	kein Besatz: unmittelbarer Abbruch der Struktur oder Verschluss bis zum Abbruch	-
	Besatz: warten bis zum Ausflug der Tiere; unmittelbarer Abbruch der Struktur oder Verschluss bis zum Abbruch	-

Tab. 7 Übersicht der auszuführenden Vermeidungsmaßnahmen bezüglich der Gehölze.

Fäll-/Rodungszeitraum	Maßnahme	Zeitpunkt der Durchführung
Vögel		
1. Oktober bis Ende Februar	keine Maßnahme notwendig	-
1. März bis 30. September	keine Fällung/Rodung von Gehölzen Sollte die Fällung eines Baumes in diesem Zeitraum notwendig sein, muss ein Fachgutachter zuvor bestätigen, dass der Baum nicht als Nistplatz genutzt wird.	- unmittelbar vor der Fällung
Fledermäuse		
November bis Mitte März	keine Maßnahme notwendig	-
Mitte März bis November	Kontrolle (Gutachter) der relevanten Strukturen an den Bäumen auf einen Besatz kein Besatz: unmittelbare Fällung oder Verschluss der Struktur bis zur Fällung Besatz: warten bis zum Ausflug der Tiere; unmittelbare Fällung oder Verschluss der Struktur bis zur Fällung	vor Beginn der Fäll- und Rodungsarbeiten - -

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/1/58.00 „Wohnen an der Geschwister-Scholl-Straße“ der Stadt Bielefeld löst bei Anwendung der Vermeidungsmaßnahmen für den Abbruch des Kirchengebäudes (s. Tab. 6) sowie die Fällung der Gehölze (s. Tab. 7) keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNATSCHG aus.

Bielefeld, im Juni 2017


 STEFAN HÖKE
 Landschaftsarchitekt | BDLA

8.0 Quellenverzeichnis

BAUER, H.-G., BEZZEL, E., & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Wiesbaden.

DIETZ, C., HELVERSEN O. V. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Franckh-Kosmos Verlag. Stuttgart.

DHP (2016): Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/1/58.00 „Wohnen an der Geschwister-Scholl-Straße“. Bielefeld

LANUV (2017A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite)
<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/39173>
Zugriff: 07.02.2017, 07:30 MEZ.

LANUV (2017B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf
(WWW-Seite) http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp
Zugriff: 07.02.2017, 07:30 MEZ.

MUNLV (2010): Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd.Erl. d. MUNLV v. 13.04.2010, - III 4 – 616.06.01.17.

MWME (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.

STADT BIELEFELD, UMWELTAMT (2017): Stellungnahme der Abteilung Umweltplanung im Zuge der frühzeitigen Behördenbeteiligung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/1/58.00 „Wohnen an der Geschwister-Scholl-Straße“ mit Stand vom April 2017.